

Rat der Stadt Bielefeld
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Stadtwerke Bielefeld GmbH,
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH,
Umweltdezernat, Umweltamt,
Naturschutzbeirat

Nur per Mail

Bielefeld, 25.9.2024

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Wasserversorgungskonzept (WVK) 8/2024 für die Stadt Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Wasserversorgungskonzept (WVK) 8/2024 für die Stadt Bielefeld (Vorlage für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz - AfUK) nehmen wir nachfolgend Stellung.

Die Stellungnahme geben wir auch der Bezirksregierung Detmold und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr zur Kenntnis.

Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme zum geplanten Fernwasserbezug durch die Gelsenwasser AG und die dazu geplante Gründung eines eigenen Unternehmens.

1. Im Wasserversorgungskonzept (WVK) wird die in der Vorlage zum Fernwasserbezug und eine Kooperation mit der Gelsenwasser AG angenommene mögliche Zunahme des Trinkwasserbedarfs bis 2050 um 36 % nicht belegt. Ein rechtsverbindlicher Beschluss über den Fernwasserbezug der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) und das dafür zu gründende Unternehmen kann aktuell deshalb nicht gefasst werden. Die Notwendigkeit für einen Fernwasserbezug im WVK sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Aus der Entwicklung des Jahresbedarfs der letzten 10 Jahre, deren Daten die SWB dem BUND übermittelt haben, lässt sich eine solche mögliche Entwicklung absolut nicht ableiten. Danach hat die Jahresfördermenge in der Zeit von 2015 – 2023 nur bei der Höchstförderung in 2020 um max. 9,2% und von 2015 bis 2023 insgesamt nur um 3,1 % zugenommen. Die Zunahme um 9,2% ist auf die extreme Trockenperiode 2018 bis 2021 und die Zunahme der Einwohnerzahl zurückzuführen (Zunahme um 5.320 Einwohner). Die erhöhte Fördermenge ist mit den vorhandenen Ressourcen und den von den SWB identifizierten Ausbaupotenzialen in Bielefeld und Umgebung zu decken (s.u.).
2. Die bisher von den Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) nach Schloss Holte-Stukenbrock gelieferte Wassermenge von jährlich ca. 0,6 – 1,0 Mio. m³ (s. S. 18/20 WVK) ist nach Inbetriebnahme eines eigenen Wasserwerkes der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock frei für die Versorgung in Bielefeld. Im Jahr 2021 betrug lt. WVK (S. 20)

die Abgabe sogar mehr als 1,1 Mio. m³. Im WVK finden sich Zahlen dazu versteckt in Tabellen, bei der Prognose zur Bedarfsentwicklung wird das aber nicht berücksichtigt.

3. Zu Möglichkeiten, den Wasserverbrauch besonders in kritischen Zeiten zu senken bzw. Wasser einzusparen, fehlen im WVK Hinweise und Maßnahmen. Ein WVK muss die konkreten Möglichkeiten dazu identifizieren, Ansätze in der Kommune aufzeigen und Handlungsprogramme zur Umsetzung vorschlagen bzw. auf den Weg bringen. Die Verwaltung sollte ergänzend zum WVK diese Möglichkeiten prüfen und dazu ein Konzept vorlegen. Ein Rahmenkonzept muss aber bereits im WVK enthalten sein.

Dies gilt auch für die von den SWB mitversorgten Kommunen. Immerhin werden im Mittel der Jahre 2016 bis 2021 ca. 2,5 Mio. m³/a abgegeben (s. S. 20 WVK).

Die SWB liefern allein ca. 1,7 Mio. m³/a (WVK, S. 20) an Industrie- und Gewerbebetriebe. Auch hier ist zu überprüfen, ob und welche Möglichkeiten zur Wassereinsparung gegeben sind. Zudem ist bei den entsprechenden Betrieben zu prüfen, ob sie sich ganz oder teilweise mit Wasser aus eigener Förderung versorgen können. Dies sollte durch entsprechende Gutachten ermittelt werden. Entsprechende Ausführungen sind im WVK zu ergänzen.

4. Im WVK (s. S. 18 bis 22) wird ausgeführt, dass die höheren Fördermengen v.a. durch die höheren Bedarfe in den von den SWB belieferten angrenzenden Gemeinden erforderlich seien. Entsprechende konkrete Angaben fehlen im WVK und sind zu ergänzen.
5. Der dem AfUK vorgelegte Entwurf des WVK 2024 (S. 22) geht bis 2050 von einem Mehrbedarf von nur 4,17 Mio. m³/a aus, was laut diesem Konzept und dem eigenen Bericht der SWB an den BUND NRW, Kreisgruppe Bielefeld, mit einer Steigerung der eigenen Förderung um 4,75 Mio. m³/a gedeckt werden kann. Im WVK kann man dazu lesen: *„Der prognostizierte Wasserbedarf nimmt im Zeitraum von 2020 bis 2050 von rund 20,16 Mio. m³/a auf rund 23,18 Mio. m³/a zu“*. Ohne Sicherheitszuschlag ist es ein Mehrbedarf von 3,02 Mio. m³/a. *„Die SWB berücksichtigen zusätzlich einen Sicherheitszuschlag von 5 % (s. WVK, S. 22), dies ergibt für das Jahr 2050 einen Wasserbedarf von 24,33 Mio. m³/a“* bzw. den o.g. Mehrbedarf von 4,17 Mio. m³/a. In anderen WVK wie z.B. der Stadt Warendorf – ebenfalls unter Beteiligung des Büros IWW GmbH erstellt - fehlt ein solcher Sicherheitszuschlag.
6. Im WVK wird nicht systematisch auf die Möglichkeiten eingegangen,
 - die Förderung in den bestehenden Wasserwerken (WW) bzw. Brunnen zu erhöhen,
 - zusätzliche Ressourcen im Stadtgebiet und angrenzenden Umland zu erschließen, einschließlich der Bereiche stillgelegter WW bzw. Brunnen – der BUND hat dazu potenzielle Mengen in Höhe von 3,0 Mio. m³/a ermittelt - und
 - Förderreserven von Privatfirmen zu ermitteln, die über nicht genutzte Wassermengen verfügen oder verfügt haben wie z.B. die Fa. Windel.

Im WVK sind konkrete Aussagen seitens der SWB zu treffen, ob und wie eine Erhöhung der Förderung um 4,75 Mio. m³/a im Einzelnen umsetzbar ist. Die Aussage der SWB, dass diese Menge immer nur als maximales Potenzial anzusehen ist, reicht nicht aus. Im WVK ist z.B. auf der S. 22 zu ergänzen, dass zu den o.g. Möglichkeiten ein wasserwirtschaftlich-hydrogeologisches Gutachten durch einen unabhängigen Gutachter vorgelegt wird.

Im Entwurf des WVK 2024, S. 23, wird von den SWB der über den Sicherheitszuschlag noch hinausgehenden Zusatzbedarf, nach dem die bis 2050 zusätzlich benötigte Wassermenge dann auf 6,8 Mio. m³/a steigen soll, mit den Risiken „Technischer Ausfall von WW“, „Effekte des Klimawandels“ und „Verschlechterung der Grundwasserneubildung“ begründet.

Wir fragen dazu, warum solche Risiken nicht schon in dem erheblichen Sicherheitszuschlag von 5 % berücksichtigt worden sind. Hinzu kommt Folgendes: Die Risiken eines technischen Ausfalls sind bei einer 150 km-langen Fernleitung sicher ungleich höher, als wenn die Förderung im Stadtgebiet und angrenzend auf möglichst viele Grundwasser-Entnahmestellen verteilt ist. Die Aussagen zur Grundwasserneubildung sind fachlich nicht zu belegen. Wir verweisen dazu auf umfangreiche Ausführungen in unserer Stellungnahme zur Planung einer Fernwasserversorgung durch die Fa. Gelsenwasser.

7. Im WVK 2024 ist nicht eindeutig erkennbar, welcher Wasserbedarf pro Einwohner und Tag (119 l ??) für die Gesamtbedarfsberechnung zugrunde gelegt wird. Im WVK ist dies zu ergänzen.
8. Die dem BUND vorliegenden Zahlen der SWB zu den Fehlmengen z.B. aus „qualitativer Einschränkung“, „klimabedingter Fördereinschränkungen und höherem Pro-Kopf-Verbrauch“ sind nicht nachvollziehbar und müssen im WVK ausführlich belegt werden.
9. Auf S. 39 des WVK wird zu den Wasserschutzgebieten (WSG) berichtet. Danach gibt es für eine ganze Reihe von WW kein WSG. Hier ist im WVK auszuführen, wann mit entsprechenden Ausweisungsverfahren (z.B. WW Ummeln und WW III) begonnen wird, zumal auch die Stadt Bielefeld als zuständige Behörde betroffen ist.
10. Im Entwurf WVK 2024 wird im „Beiblatt zur Tabelle Gewinnung“ unter dem Punkt G 8.2 ausgeführt: *„Abwasser Ereignis: Freisetzen von Abwasserinhaltsstoffen, Haushalts- und Industriechemikalien, Arzneimittel und Rückstände, mikrobiologische Belastung. Ursache: Undichte Abwasserleitungen. Eintrittswahrscheinlichkeit: gering. Schadensausmaß: hoch. Risiko: mittel. Maßnahmen: Überprüfung öffentliche Kanalisation + private Anschlussleitungen gemäß gesetzl. Vorgaben. Umsetzung: wird praktiziert“*. Die gesetzlichen Vorgaben laut Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) werden im Stadtgebiet seit Jahren nicht systematisch umgesetzt. Die Stadt Bielefeld hat auch keine strengeren Regelungen in die Abwassersatzung aufgenommen, obwohl dies explizit rechtlich möglich ist. Dies sollte dann auch im WVK so formuliert werden.
11. Der Entwurf des WVK enthält auf den Seiten 64 bis 66 Ausführungen zu den Risiken bei der Wassergewinnung. Das Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2024) fordert für die zukünftige Sicherstellung der Wasser- bzw. Trinkwasserversorgung aus Grundwasser aktuell Folgendes. Zu diesen Punkten fehlen Aussagen im WVK und sind zu ergänzen:
 - Bemessung der Entnahmen auf aktuelle mittlere Grundwasserneubildung (+ Minimumdekaden, Extreme Entwicklungspfade der Projektionen) ausrichten, Entnahmen aus tiefen Grundwasservorkommen reglementieren.
 - Versiegelung vermeiden, schnelle Abflusskomponenten geringhalten (Versiegelung, Bodenverdichtung, Drainagen vermeiden bzw. zurückbauen).

- Bewässerung führt zu hohen Verdunstungsverlusten und Nachteilen für Grundwasserqualität -> Bewässerung minimieren / effiziente Bewässerungssysteme.
- Speicherfunktion und positive Wirkung von intakten organischen Böden und natürlicher Vegetation auf das Kleinklima und die Niederschlagsbildung fördern.
- Evapotranspirationsverluste aus künstlichen Bauwerken/Seen und Anlagen geringhalten (offene Wasserflächen künstlicher Art vermeiden, für Beschattung der Gewässer sorgen).
- „Schwammstadt“ und „Rückhalt von Wasser in der Fläche“ dürfen nicht das Grundwasserdargebot nachteilig beeinflussen.

Zu diesen Forderungen passt nicht, dass – entgegen einem Ratsbeschluss von 1989, nach dem keine zusätzliche Versiegelung per Bebauungsplan in geplanten und ausgewiesenen WSG mehr zugelassen werden sollen – in Ummeln das Gewerbe und Industriegebiet Gütersloher Straße mit 10 ha in den WSG IIIa (engere Schutzzone) und IIIb (weitere Schutzzone) beschlossen wurde. Zumal hier mit dem WW Ummeln-Sportplatzbrunnen einer der ergiebigsten Brunnen im Stadtgebiet 2005 außer Betrieb genommen wurde, jetzt aber laut SWB geprüft wird, hier wieder die Förderung – ggf. mit einem neuen Brunnen - aufzunehmen. Der o.g. Beschluss sollte auch auf die Einzugsgebiete von bisher noch nicht ausgewiesenen WSG erweitert werden.

12. Im WVK wird auf S. 66 ausgeführt *„Der zweite Wasserlieferant Westfalen Weser Netz konnte die entsprechenden Angaben (Tabellen Gewinnung und Aufbereitung) nicht bis zum Abschluss der Datenaufnahme für das vorliegende Wasserversorgungs-konzept am 15.03.2024 fertigstellen (Kapitel 3.4.2). Es besteht daher Klärungsbedarf hinsichtlich möglicher Risiken für die Zulieferung der Westfalen Weser Netz (Stadtwerke Paderborn)“*. Die entsprechenden Informationen sind zu ergänzen.
13. Im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Wasserstrategie sollen lt. NRW-Umweltministerium NRW *„Eckpunkte auf dem Weg zur Zukunftsstrategie Wasser“* entsprechend Ziel 4 *„Versorgungssicherheit garantieren!“* u.a. die *„Wasserversorgungskonzepte landesweit ausgewertet werden. Erforderliche Maßnahmen werden mit betroffenen Stakeholdern abgestimmt und umgesetzt“*. Zu den Stakeholdern, die beteiligt werden, gehören auch die Natur- und Umweltschutzverbände. In anderen Städten haben die Trinkwasser-Versorgungsunternehmen sogenannte Wasserbeiräte eingerichtet wie z.B. die Stadtwerke Paderborn, in denen Fragen einer nachhaltigen und gesicherten Wasserversorgung besprochen werden. Zur Beteiligung von Stakeholdern muss es Ausführungen im WVK geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Manfred Dümmer
Landesarbeitskreis Wasser des BUND NRW

gez. Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
BUND NRW, Mitglied im Landesvorstand